

Informationsbrief: Neue ENEA-Meldung für Umbauarbeiten

Sehr geehrter Klient!

Das Haushaltsgesetz 2018 hat mit Wirkung ab 01.01.2018 eine neue Meldepflicht für Wiedergewinnungsarbeiten, durch welche eine Energieeinsparung erzielt wird, eingeführt. Die Meldung ist in elektronischer Form an die Agentur für Energie und nachhaltige Entwicklung (ENEA) zu übermitteln. Für die ab 1. Jänner und bis 21. November 2018 abgeschlossenen Arbeiten ist die ENEA-Meldung innerhalb 19.02.2019 abzugeben, für die nach dem 21. November 2018 abgeschlossenen Arbeiten ist die Versendung der Mitteilung binnen 90 Tagen nach Abschluss der Arbeiten vorzunehmen.

Diese neue Bestimmung betrifft die Wiedergewinnungsarbeiten, für welche der Steuerbonus von 50 Prozent beansprucht wird. Dies im Unterschied zu den energetischen Maßnahmen, die eine qualifizierte Energieeinsparung ermöglichen (Steuerbonus von 65% mit einigen Ausnahmen) und für welche weiterhin die bisherige elektronische Meldung an die ENEA mit dem vorgesehenen technischen Bericht erforderlich ist.

Der Geltungsbereich für die neue Meldung der Wiedergewinnungsarbeiten mit nicht qualifizierter Energieeinsparung kann wie folgt zusammengefasst werden:

- Fenster und Außentüren, einschließlich der Rahmen, welche die Wärmedurchgangswerte verbessern; es dürfte sich hier nur um solche Fenster und Türen handeln, welche nicht die Voraussetzungen für die energetische Sanierung erfüllen oder für welche man (angesichts des gleichen Steuerbonus in Höhe von 50 Prozent) auf das Verfahren der qualifizierten Sanierung und die entsprechende, kompliziertere ENEA-Meldung verzichten will.
- Maßnahmen zur Wärmedämmung von Außenwänden und Böden.
- Installation von technischen Anlagen, so unter anderem von Sonnenkollektoren für Warmwasser, von Brennwertkesseln, von Wärmepumpen, Fotovoltaikanlagen, Kalorienzähler und ähnlichem. Die neue Meldepflicht betrifft nur jene Maßnahmen, für welche nicht der Steuerbonus der qualifizierten Energiemaßnahmen (Ges. Nr. 296/2006) anwendbar ist.
- Ankauf von Haushalts-Großgeräten, wenn diese mit ab 1. Jänner 2017 durchgeführten Wiedergewinnungsarbeiten verbunden sind. Es handelt sich dabei um Kühlschränke, Tiefkühltruhen, Waschmaschinen, Geschirrspülmaschinen, Wäschetrockner, elektrische

Kochmulden und Klimageräte, die eine Energieeffizienzklasse von mindestens A+ aufweisen müssen, und um Backrohre mit einer Effizienzklasse von mindestens A.

Die neue Meldung hat über ein eigenes Portal der ENEA zu erfolgen (<https://ristrutturazioni2018.enea.it/index.asp>). Man hat dabei zu unterscheiden, ob der Anmelder für sich selber die Meldung einreicht, oder ob es sich um einen Techniker, Übermittler oder Kondominiumsverwalter handelt, der für Dritte die Meldung einreicht. In der Meldung werden verschiedene technische Angaben zum Gebäude, zu den Maßnahmen und den Wärmedurchgangswerten verlangt, weshalb wir Ihnen empfehlen, die Meldung von einem fachkundigen Techniker abfassen zu lassen.

Für eventuelle weitere Erläuterungen stehen Ihnen unsere Berater gerne zur Verfügung.

Meran, den 21. Jänner 2019

Mit freundlichen Grüßen

Kanzlei König:Skocir:Kiem